

# **Musikverein Leutenbach e. V.**



**Vereinsatzung**

## Vereinssatzung

### MUSIKVEREIN LEUTENBACH e. V.

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Leutenbach“ und hat seinen Sitz in Leutenbach. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Der Name wird deshalb mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die Volksmusik zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Er will damit dazu beitragen, die bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Leutenbach, aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck erfolgt durch
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. und seiner Mitgliedsvereine.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Rems-Murr e. V..

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Musikfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Volksmusik oder für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den in § 2 2. genannten Veranstaltungen aktiv teil.  
Hierzu gehören auch die in Vorstand und Vereinsausschuss tätigen passiven Mitglieder.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder sowie passive Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen zu den vom Vereinsausschuss festgelegten Bedingungen teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsräume des Vereins unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
  - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Der Übertritt vom ordentlichen zum passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Jugendliche Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, werden ab 01.01. des folgenden Jahres mit allen Rechten und Pflichten zu ordentlichen bzw. passiven Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod
  - b) den Austritt
  - c) den Ausschluss
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen in Rückstand ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins und seiner Dachorganisationen
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der jeweilige Beschluss der Mitgliederversammlung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.  
Bis zum 30.06. eines Jahres neu eintretende Mitglieder sind ab 01.01. dieses Jahres beitragspflichtig. Ab dem 01.07. eines Jahres neu eingetretene Mitglieder sind zur Bezahlung des hälftigen Jahresbeitrages verpflichtet.
3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben. Den Zeitpunkt der Abbuchung bestimmt der Vorstand.  
Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden Repräsentant
  - b) dem Vorsitzenden Vereinsbetrieb
  - c) dem Vorsitzenden Finanzen
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendbetreuer

Die Vorsitzenden a), b), c) sind gleichberechtigt. Die Zuständigkeiten der Vorsitzenden werden in einer gesonderten Anlage geregelt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 der 3 Vorsitzenden i. S. d. § 26 BGB gemeinsam vertreten.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur in ihrer Gesamtheit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, Dienstverträgen und aller übrigen Geschäftsvorfälle erstellt der Vereinsausschuss einen Verfügungsrahmen.  
Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorsitzende Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Er ist berechtigt

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - b) Zahlungen bis zum Betrag von EUR 500,- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines weiteren Vorsitzenden ausbezahlt werden.
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
6. Der Vorsitzende Finanzen fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Gleichzeitig ist für das folgende Geschäftsjahr ein vorläufiger Haushaltsplan vorzulegen.
  7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in zwei Wahlgruppen auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
  8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden Vereinsbetrieb und bei dessen Verhinderung von einem der beiden anderen Vorsitzenden einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss einer der Vorsitzenden binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  9. Der Vorstand kann Angelegenheiten, über die er selbst Beschluss fassen kann, zur Beratung und Beschlussfassung an den Vereinsausschuss verweisen.
  10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an
  - a) die Vorstandsmitglieder
  - b) der Wirtschaftsführer
  - c) der stellvertretende Wirtschaftsführer
  - d) der Inventarverwalter
  - e) der Pressewart
  - f) der Notenwart
  - g) der Jugendsprecher
  - h) ein Vertreter der aktiven Mitglieder
  - i) ein Vertreter der passiven Mitglieder

Die Ausschussmitglieder ab b) werden von der Mitgliederversammlung in zwei Wahlgruppen auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Die Zahl der Ausschussmitglieder kann – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – von der Mitgliederversammlung beliebig geändert werden.

§ 8 7. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 8. entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 7 Ausschussmitgliedern erforderlich ist.
4. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung ist im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach zu veröffentlichen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder wie in Absatz 2, jedoch mit einer Frist von einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchprüfung auf Anordnung des Vorstands zu überprüfen.  
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Vereinsausschusses, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- h) Beschlussfassung über den Austritt aus den Dachorganisationen.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende Vereinsbetrieb, bei seiner Verhinderung einer der beiden anderen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.



4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt; sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.  
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.  
Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.  
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift bei Einhaltung einer Frist von einem Monat.  
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
3. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leutenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Für die aus den Proben und Auftritten entstehenden Schäden und Sachverluste auf den örtlichen und auswärtigen Festplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern nicht. Der Verein verpflichtet sich, für eine angemessene Versicherung zu sorgen.
2. Wird in der vorstehenden Satzung für eine Angelegenheit keine ausdrückliche Regelung getroffen, so gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB und des öffentlich-rechtlichen Vereinsrechtes.
3. Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.01.1985 beschlossene Satzung erlöschen die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.02.1965 errichtete Satzung sowie alle bisherigen Satzungsänderungen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.03.2013 wurden die Paragraphen 2, 4, 6, 8, 17 und 18 geändert. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.10.2016 wurden die Paragraphen 8, 9 und 12 geändert. In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 wurde Paragraph 17 geändert.

Leutenbach, den 20. März 2019